

Direktion des Kirchenwesens

Autor(en): **Teuscher**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1873)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416177>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Direktion des Kirchenwesens.

Direktor: Herr Regierungsrath Teuscher.

I. Gesetzgeberische Erlasse.

Als solcher fällt in das Berichtjahr das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern, durch welches in Ausführung der §§ 80 und 98 Ziff. 6 der Staatsverfassung die kirchlichen Verhältnisse der beiden Konfessionen und der Religionsgenossenschaften geordnet werden.

Der von der Kirchendirektion ausgearbeitete Entwurf dieses Gesetzes wurde von einer aus Geistlichen und Laien der verschiedenen Landesgegenden zusammengesetzten Kommission vorgeberathen und sowohl der Kantonsynode als der katholischen Kirchenkommission zur Begutachtung vorgelegt, worauf dann der Große Rath das Gesetz unterm 30. Oktober 1873 genehmigte.

Die Volksabstimmung über dasselbe fand am 18. Januar 1874 statt und fällt daher in das folgende Berichtjahr.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse der Behörden.

A. Reformirte Kirche

1. Beschlüsse der Kantonsynode.

In der dießjährigen Session der Kantonsynode wurde als einziges Traktandum der Entwurf des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens berathen und begutachtet.

2. Beschlüsse und Erlasse der weltlichen Behörden.

Regierungsrath.

- a. Umwandlungen von Pfarrholzpensionen in Geldentschädigungen und theilweise Erhöhung solcher Entschädigungen fanden auf den übereinstimmenden Antrag der Direktionen der Domainen und Forsten und des Kirchenwesens bei 27 Pfarrstellen statt.
- b. Mutationen im Personal der Geistlichen:
In das Ministerium wurden aufgenommen 12 Kantonsbürger und 5 kantons- und landesfremde Geistliche, zusammen 17, worunter 2 Professoren der Theologie an der Hochschule in Bern. Dagegen gingen ab: durch Tod 4, durch Streichung und durch Versetzung in Ruhestand mit Ertheilung von Leibgedingen 5, zusammen 10.
- d. Den nachgesuchten Urlaub vom aktiven Kirchendienst auf unbestimmte Zeit erhielten 9 Geistliche, und zwar 4 mit Beibehaltung ihres Ranges im Ministerium und 5 mit Einstellung im Range.
- d. Infolge Erledigung durch Tod oder Demission wurden 19 Pfarrstellen und 2 Helferstellen neu besetzt.
- e. An Staatsbeiträgen wurden verabfolgt:
- | | |
|---|---------|
| 1. an die Kosten der ref. Kirche in Solothurn | Fr. 580 |
| 2. an die Predigerbibliothek | „ 100 |
| 3. an die Kosten der Erstellung eines Unterweisungsflokals für die größtentheils aus Bernern bestehende deutsche Kirchgemeinde in Locle | „ 600 |

Kirchendirektion.

Außer der Begutachtung und Antragstellung in den hievord bezeichneten Geschäften besorgte die Kirchendirektion, wie alljährlich, noch folgende: die Anordnung der Installationen neugewählter Pfarrer, die Abordnung und Versetzung von Vikarien, 19 Gesuche um Urlaub auf kürzere Dauer, 4 Gesuche um Aufnahme in Unterweisungskurs und Admission vor

dem gesetzlichen Alter, und endlich wieder verschiedene Einfragen von Geistlichen in Besoldungs- und andern Angelegenheiten.

Auf Anregung der Erziehungsdirektion wurde ein vom Jahre 1873 datirtes Kreis Schreiben an sämtliche Pfarrämter erlassen, in der Absicht, den vielerorts entstandenen Differenzen zwischen den Geistlichen und den Schulbehörden bezüglich der Stunde für den kirchlichen Religionsunterricht abzuhefen. Eine entsprechende Anzahl von diesem Kreis Schreiben wurde an die Erziehungsdirektion zur Versendung an die Schulbehörden abgegeben.

B. Katholische Kirche.

1. Angelegenheiten des Bisthums Basel im Allgemeinen.

Beschlüsse der Diözesan-Konferenz.

Konferenz vom 28. und 29. Januar 1873.

Nachdem der Bischof, Herr Lachat, die ihm unterm 26. November 1872 mitgetheilten Beschlüsse der Diözesankonferenz vom 19. gleichen Monats in seinem Antwortschreiben vom 16. Dezember 1872 in allen Punkten mit einer schroffen Abweisung beantwortet, ja sogar die Pflicht der Verantwortung bestritten, hat die Diözesankonferenz des Bisthums Basel — in ihrer Mehrheit (Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft) — nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die dem h. Bischöfe Eugenius Lachat von Mervelier (Bern) unterm 30. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diöcese Basel wird zurückgezogen und damit die Amtserledigung ausgesprochen..

2. Es wird dem Herrn Eugen Lachat die Ausübung weiterer bischöflicher Funktionen in den Kantonen untersagt und es ist an dieselben die Einladung zu erlassen, für ein- weilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr auszurichten, beziehungsweise in den Kantonen, in denen die Diözesanfonds nicht mit dem Staatsgute vereinigt sind, die betreffenden Fundationen mit Sequester zu belegen.

3. Die Regierung von Solothurn wird eingeladen, dem Herrn Eugen Lachat die Amtswohnung im bischöflichen Palaste

mit einer entsprechenden Räumungsfrist zu künden und für Uebergabe des dem Bisthum Basel angehörigen Inventars besorgt zu sein.

4. Das Domkapitel wird eingeladen, nach Mitgabe des Grundvertrages zwischen den Diözesanständen über die Bisthums-Errichtung vom 28. März 1828 Art. 3 und des päpstlichen Exhortationsbrevés vom 15. September 1828, sowie des Konferenzbeschlusses vom 21. Oktober 1830 innerhalb 14 Tagen, vom Tag der Mittheilung dieser Schlußnahme an, einen den Kantonen genehmen Bisthumsverweser ad interim zu ernennen.

5. Die fünf Diözesanregierungen werden sofort Verhandlungen über Revision des Diözesanvertrages eröffnen, und dazu auch die hohen Regierungen der Kantone Zürich, Baselstadt, Schaffhausen, Tessin und Genf für ihre katholische Bevölkerung einladen.

6. Von diesen Beschlüssen ist dem hohen Bundesrath für sich und zur diplomatischen Eröffnung an den päpstlichen Stuhl Mittheilung zu machen.

7. Die Konferenz vertagt sich zur Entgegennahme der Schlußnahmen des Domkapitels und zur Behandlung weiterer Geschäfte bis 14. Februar nächsthin.

Konferenz vom 14. und 15. Februar 1873.

Als Verhandlungsgegenstände lagen vor:

1. Antwort des Domkapitels vom 5. Februar, worin dasselbe die Wahl eines Bisthumverwesers ablehnt.

2. Refurs des Bischofs an den Bundesrath vom 8. Februar gegen die Konferenzbeschlüsse vom 29. Januar abhin.

Es wurde hierauf beschlossen:

ad Art. 1. Es sei dem Domkapitel zu erwidern, daß die Diözesankonferenz seinen Standpunkt nicht anerkenne und ihm zugleich in angemessener Weise zu verstehen zu geben, daß eine weitere Renitenz den Fortbestand des Domkapitels in Frage stellen könne;

ad Art. 2. Es sei der Vorort beauftragt, ein Gegenmemorial an den Bundesrath der nächsten Diözesankonferenz vorzulegen.

Konferenz vom 4. und 5. April 1873.

Der von Herrn Professor Münzinger verfaßte Entwurf „Antwort der Diözesankonferenz auf den Rekurs des gewesenen Bischofs von Basel an den Bundesrath gegen seine Amtsentsetzung“ wurde genehmigt und hierauf dem Druck übergeben.

Ungeachtet der Amtsentsetzung des Bischofs hat sich derselbe gleichwohl bemüht gefunden, ein Fastenmandat auch für den Kanton Bern zu erlassen; es wurde aber dasselbe einfach zurückgesandt und unterm 18. Februar 1873 ein bezügliches Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter derjenigen Amtsbezirke, in denen sich katholische Kirchgemeinden oder Pfarrgenossenschaften befinden, aberlassen.

2. Speziell für den Kanton Bern.

In Vollziehung vorstehender Beschlüsse der Diözesankonferenz forderte der Regierungsrath durch Kreisschreiben vom 1. Februar 1873 die katholischen Geistlichen des Kantons auf, „von Stund an jeden kirchenamtlichen Verkehr irgend welcher Art mit dem Herrn Bischof Eugenius Lachat abzubrechen“ und verbot ihnen insbesondere, „fernerhin irgend welche Befehle, Aufträge und Anordnungen desselben zu vollziehen“.

In einer vom „Februar“ datirten, unterm 13. März eingelangten Protestschrift erklärten jedoch 97 katholische Geistliche, obigen Weisungen keine Folge leisten und den kirchenamtlichen Verkehr mit dem Bischof Lachat nach wie vor fortsetzen zu wollen.

Daraufhin beschloß der Regierungsrath unterm 18. März 1873 Folgendes:

1. Gegen sämtliche, im aktiven bernischen Kirchendienste befindliche katholische Pfarrer, welche die vorerwähnte Protestschrift unterzeichnet haben, ist sofort beim Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern der Antrag auf gerichtliche Abberufung derselben von ihren Aemtern zu stellen.

2. Bis zum Entscheide des Gerichts sind die betreffenden Pfarrer sämtlich in ihren amtlichen Funktionen eingestellt.

3. Falls durch obige Maßnahmen betroffene Pfarrer binnen 14 Tagen von der Eröffnung des Beschlusses hinweg

erklären, sich den Beschlüssen der Staatsbehörde unterziehen zu wollen, so behält sich der Regierungsrath vor, den gegen sie gestellten Abberufungsantrag zurückzuziehen und die Einstellung aufzuheben.

4. Die Kirchendirektion wird eingeladen, beförderlich Anträge zu bringen, betreffend die provisorische Ersetzung der eingestellten Pfarrer in ihren civil- und pfarramtlichen Verrichtungen.

5. Dem 24. dieses Monats zusammentretenden Großen Rathe ist von diesen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

Dieser Beschluß, sowie die fortgesetzte Renitenz der eingestellten Geistlichen hatten nachgenannte Verordnungen des Regierungsrathes zur Folge:

1. Verordnung betreffend die Führung der Civilstandsregister in den zeitweise nicht mit Pfarrern versehenen katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern, vom 20. März 1873.

2. Verordnung, betreffend die Ehe in den zeitweise nicht mit Pfarrern versehenen katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern, vom 2. April 1873.

3. Vollziehungsverordnung zum Beschluß des Regierungsrathes vom 18. März 1873, betreffend die Einstellung der katholischen Pfarrer im Jura, vom 28. April 1873.

Durch Urtheil des Appellations- und Kassationshofes vom 15. September 1873 wurden in Entsprechung des Antrages des Regierungsrathes 69 katholische Geistliche von ihren Stellen abberufen und auf so lange nicht wieder wählbar erklärt, als sie ihre Protestation vom Februar 1873 nicht zurückgezogen haben.

Dieses Urtheil wurde sofort vollzogen und rief folgenden neuen Verordnungen des Regierungsrathes:

1. Verordnung, betreffend die Organisation des öffentlichen Kultus in den katholischen Kirchgemeinden des neuen Kantonstheils, vom 6. Oktober 1873.

2. Verordnung über die provisorische Organisation der katholischen Pfarreien in Bern, Biel, St. Immer und Münster, vom 24. Oktober 1873.

3. Verordnung, betreffend den Gottesdienst in den katholischen Gemeinden des neuen Kantonstheils, vom 6. Dezember 1873.

Gegen die Beschlüsse der Diözesankonferenz und die Ausführungsverordnungen wurden sowohl an den Großen Rath, als an den Bundesrath Refurse eingereicht, die aber alle abgewiesen wurden; so namentlich vom Bundesrath unterm 15. November 1873 ein Refurs der Kirchengemeinderäthe der katholischen Pfarreien gegen die Verordnung des Regierungsrathes vom 6. Oktober 1873.

Den Bemühungen der Behörden gelang es, einige neue Geistliche heranzuziehen, so daß unterm 4. November 1873 acht der durch das Abberufungsurtheil vakant gewordenen Pfarrstellen neu besetzt und überdieß einige Pfarrverweser und Vikare angestellt werden konnten.

Eine weitläufigere Auseinandersetzung und Erörterung des kirchlichen Konflikts im katholischen Jura kann füglich unterbleiben, da sachbezügliche gedruckte Berichte der Kirchendirektion an den Regierungsrath, zu Händen des Großen Rathes, vorliegen, auf welche hier verwiesen wird.

Im Fernern wurden noch folgende Geschäfte behandelt:

1. Vorstellung der im Jahr 1872 abberufenen Pfarrer von Rebeuvelier, Herr Crelier, und von Courgenay, Herr Stouder, an den Großen Rath für Aufhebung des Abberufungsurtheils; der Große Rath ist jedoch durch Beschluß vom 29. März 1873 über ihr Begehren zur Tagesordnung geschritten.

2. Gesuch der katholischen Kirchengenossenschaft in Thun um Gewährung einer angemessenen Unterstützung; es wurde derselben durch Beschluß des Regierungsrathes vom 24. März 1873 ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 1440 an die Kosten ihres Kultus zuerkannt.

3. Auf Verwendung der Regierung von Solothurn wurde dem Central-Komite des schweiz. Vereins freisinniger Katholiken zuerkannt:

- a. Zur Unterstützung würdiger katholischer Priester und Theologiestudirender, welche infolge ihrer Losfagung von Rom sich in bedrängter Lage befinden, Fr. 1000.
- b. Die im Budget zu Ausbildung von Priesteramtskandidaten (Seminar in Solothurn) vorgesehenen Fr. 2000, zu Stipendien bestimmt für solche katholische, vorzugsweise bernische Theologen, welche auf hierseits gutgeheißenen Anstalten ihre Studien machen wollen.

4. Behufs Organisation einer katholisch-theologischen Lehranstalt wurde eine Kommission von drei Mitgliedern bestellt, um ein Gutachten mit bestimmten Vorschlägen und Anträgen auszuarbeiten, zu welchem Zwecke derselben die Organisationsreglemente und Ordnungen der katholisch-theologischen Lehranstalten in Bonn, Tübingen und München verschafft worden.

5. Beschwerden der sämmlichen Maires in den Amtsbezirken Delsberg und Münster, von abberufenen Pfarrern aus dem katholischen Jura, und mehrere Fälle von Widersekllichkeiten gegen Verfügungen und Maßnahmen der Staatsbehörden in dem Kirchenkonflikt; die Beschwerden wurden in nicht eintretendem Sinne, die Widersekllichkeitsfälle durch angemessene Weisungen an die betreffenden Regierungsstatthalterämter erledigt.

6. Intervention bei Solothurn infolge einer Anzeige des Regierungsstatthalters von Laufen, wonach der abgesetzte Pfarrer von Wahlen in Grindel und dagegen der Pfarrer von Grindel in Wahlen funktionirten, und endlich Intervention bei Luzern wegen Einmischung des gewesenen Bischofs, Herrn Lachat, in die hierseitigen kirchlichen Angelegenheiten.

Schließlich muß auch hier wieder bemerkt werden, daß die Rechnungsführung über den hierseitigen Budget-Kredit von Fr. 657,900 und die Ausstellung von Zahlungsanweisungen (in diesem Berichtjahre viel mehr als gewöhnlich), sowie die Ausfertigung der monatlichen Auszüge aus der Anweisungskontrolle außerordentlich viel Zeit in Anspruch genommen hat.

Bern, Ende Juni 1874.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Leuscher.